

triebe durch Veränderung der Nettogewinnriabführung oder anderer ökonomischer Maßnahmen eliminiert werden. Die ökonomischen Maßnahmen stabilisieren die Beziehungen zum Staatshaushalt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die Veränderungen im Preissystem betreffen lediglich die Erzeugerpreise und die Industriepreise der Verarbeitungsindustrie.

1. Die weitere Entwicklung der Preise für Erzeugnisse der Pflanzenproduktion
 - 1.1. Zur Erhöhung des staatlichen Aufkommens an Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben aus Kooperationen in der Pflanzenproduktion und spezialisierten Betrieben werden zur weiteren Förderung der Spezialisierung und Konzentration dieser Produktion die Preiszuschläge zum Grundpreis für das staatliche Aufkommen von Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben wie folgt geregelt:

- Für Getreide (einschließlich Braugerste), das Kooperationen in der Pflanzenproduktion und Spezialbetriebe auf Grund abgeschlossener Verträge an die VEB Getreidewirtschaft verkaufen, wird ein Preiszuschlag von 5 M/dt für die gesamte zum Verkauf gelangende Menge gezahlt.*

Das aus spezialisierten Kooperationen der Pflanzenproduktion sowie LPG und VEG erzielte Mehraufkommen an Getreide gegenüber dem staatlichen Aufkommen 1968 verbleibt zu etwa 50 bis 80 % zur Verwendung im Bezirk. Für zentrale Fonds bereitzustellende Getreidemengen sind den RLN der Bezirke als Limit zu übergeben.

Als Parameter einer spezialisierten Produktion für Getreide werden festgelegt:

das staatliche Aufkommen an Getreide je ha LN

die Erreichung von Erträgen, die unter jeweiligen Bedingungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen

der Anteil von Getreide an der Ackerfläche.

- Der Preiszuschlag an Kooperationen in der Pflanzenproduktion und an Spezialbetriebe für Speisekartoffeln in Höhe von 5 M/dt für die gesamten in hoher Qualität (I A) abgelieferten Speisekartoffeln wird beibehalten. Für Speisekartoffeln der Qualität IB wird ein Preiszuschlag von 4 M/dt eingeführt. Sofern Kartoffeln für Speisezwecke aus diesen Kooperationen und Betrieben unmittelbar industriell weiterverarbeitet werden, sind die gleichen Preiszuschläge anzuwenden.

Als Parameter einer spezialisierten Produktion für Speisekartoffeln werden festgelegt:

* Diese Regelung tritt anstelle der Zahlung des bisherigen Preiszuschlages von 20 M/dt Produktionszuwachs gegenüber 1965, weil sich durch die Kooperation in der Pflanzenproduktion der Ausgangspunkt ändert.

die moderne Produktion und Versorgung eines Marktes entsprechend den Verbraucherwünschen (direkte Einkellerung bzw. ganzjährige kontinuierliche Lieferung mit abgepackten bzw. geschälten Speisekartoffeln)

das staatliche Aufkommen je ha LN

der Anteil des Anbaus von Speisekartoffeln und

die Erreichung von Erträgen, die unter jeweiligen Bedingungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

In allen Fällen, in denen Kooperationen und landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Kooperationskette Kartoffeln Leistungen übernehmen, wie Überwinterung, Abpackung, Schälen usw., sind ihnen die dafür vorgesehenen Preise, Entgelte bzw. Handelsspannanteile voll auszuführen.

- Für Zuckerrüben wird an Kooperationen in der Pflanzenproduktion und an Spezialbetriebe ein Preiszuschlag in Höhe von 0,50 M/dt eingeführt. Als Parameter einer spezialisierten Produktion für Zuckerrüben werden festgelegt:

der Verkauf von Zuckerrüben in dt je ha LN

der Grad des Zuckergehaltes

der Anteil des Anbaus von Zuckerrüben

die Erreichung von Erträgen, die unter jeweiligen Bedingungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

- 1.2. Die Preiszuschläge für Getreide, Speisekartoffeln und Zuckerrüben sind als Limit vorzugeben. Sie werden nur gezahlt, wenn die den Kooperationen und Betrieben vorgegebenen Parameter erreicht werden. Die Auswahl der Kooperationen und Spezialbetriebe erfolgt durch die gemeinsame Arbeit der Endproduzenten mit den LPG und VEG und Beratung in den Kooperationsverbandsräten und Erzeugerbeiräten. Die Bestätigung als spezialisierte Kooperation und Spezialbetrieb erfolgt durch die RLN der Kreise. Spezialisierte Kooperationen in der Pflanzenproduktion können unter Beachtung besonderer Produktionsbedingungen auch für 2 bis 3 Erzeugnisse Preiszuschläge erhalten.

- 1.3. Im Zusammenhang mit der für 1968 erfolgten Erhöhung der Preise für Grünflehen entfallen die bisherigen Preiszuschläge von 15 M/dt für den Produktionszuwachs gegenüber dem Jahre 1965 in Spezialbetrieben.

- 1.4. Der Erzeugerpreis für Braugerste wird auf 55 M/dt (bisher 62,50 M/dt) festgelegt.